

Regierungs-Bezirk Düssel

rf.

Kreis

Düsseldorf

Samt Gemeinde

Mitteln

Register der Heiraths-Arkunden

für

das Jahr 1857.

*Joseph Bladt.*  
*R*

Kreis Düsseldorf

Bürgermeisterei Hilden

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

**G**egenwärtiges Register welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden  
aus dem Kreis Düsseldorf Hilden bestehend aus acht hundert und *sechshundert und fünfzig*  
bestimmt ist, und

*Kreis Düsseldorf*  
*Bürgermeisterei*  
*Hilden*  
*30. 1.*  
*21*

von dem Präsidenten des *Königl. Landgerichts*  
auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-  
nummer *21* und dem Namenzuge versehen worden.

Begeben zu *Düsseldorf* am *24. November 1856*

*Sir Dan L. G. Präsidenten*

*H. O. R.*  
*Kamm. - Secretar*

*Joseph Bladt.*  
*R*

Kreis Düsseldorf

Bürgermeisterei Hilden

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahres eintausend achthundert und *sechshundert fünfzig* für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

*sechzig* Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Königl. Landgerichts* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am 24. November 1856

*Sir Dan L. G. Präsidenten*  
*H. O. R.*  
*K. v. M. v. S.*

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>A.</i>		
<i>B.</i>		
1	Kochmen Carl und Degenhardt Julia	12/157
3	Küth Friedrich und Becker Johanna	14/3
10	Kranz Jacob Gübert und Schumacher Anna Gastwirt	29/4
16	Becker Wilhelm und Schleyer Auguste	29/5
20	Boes Johann und Lampenschers Christian	15/7
21	Bertram Johann Heinrich und Valentin Julia	16/7
25	Hein Gustav und Kürten Anna	29/8
27	Kruer Johann und Busch Maria Agatha	19/9
28	Becker Peter und Blasberg Julia	2/10
30	Becker Junge Friedrich Ludwig und Krings Maria Ludwigina	20/10
37	Broich Johann und Krey Maria Gastwirt	4/11
<i>C.</i>		
<i>D.</i>		
11	Dahmen Ludwig und Schmitz Katharina	29/4
35	Decker Wilhelm und Horst Johanna Agatha	26/10
<i>E.</i>		
15	Eichenberg August und Seimberg Christiane	25/8
24	Ammerich Johann Peter Gottfried und Weg- stoth Maria Gastwirt	30/7

N	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>F.</i>		
29	Funk Carl, und Ellenbeck Carolin	19/10 53
<i>G.</i>		
14	Gutath Johann, Wilhelm und Oeserns Gasterin Lipulla	23/5
33	Grener Wilhelm und Göttemüller Carolin	23/10
43	Gerhards Carl und Bennert Anna	31/12
<i>H.</i>		
7	Hüßger Johann und Decker Johann	27/2
22	Herminghaus Johann Simon und Grak Gustav	25/7
34	Hoeck Johann, und Kons Johanna Gasterin	24/10
35	Hildebrand Wilhelm und Bennert Anna Margaretha	21/11
44	Hahnepurth Johann Wilhelm und Ophers Juliana	31/12
<i>J.</i>		
42	Jüntgen Johann Wilhelm und Scholtgen Günvitta	
<i>K.</i>		
19	Koehner Robert und Kolland Evaugben	27/6
32	Krey Johann Johann und Stüllerberg Johanna	22/10
<i>L.</i>		
3	Langel Anton und Schaefer Gasterin	4/2
31	Leven Johann Anton und Schramm Anna Sofarina	21/10

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>M.</i>		
18	Mera Johann und Koeller Julia Anna	7/6 57
39	Muekel Joseph und Koller Gustav	21/11
<i>N.</i>		
6	Norff Gustav und Kosbach Johannes Maria Josephine	23/2
26	Noecker Friedr und Korten Maria Anna	19/10 57
<i>O.</i>		
2	Oehms Adolf und Lampenschief Joseph	31/1
<i>P.</i>		
<i>R.</i>		
<i>R.</i>		
12	Roggen Ferdinand und Welterbach Sophie Anna	16/5
<i>S.</i>		
4	Schmitz Grunwig & Caspers Agnes	7/2
5	Schmitt Johann Friedrich Wilhelm und Herri- ger Josephine	23/2
9	Stauf Johann und Foerster Maria Theresia	23/4
36	Schmitz Johann und Spelt Maria Theresia	2/11
41	Schick Grunwig und Becker Gustav	23/11
<i>T.</i>		

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	W	
	W	
23	Volmer Johann Wilhelm und Kiepenberg Anna Maria W.	30/5/57
17	Winterscheidt Heinrich und Knieprath Anna Susanna	30/5
40	Wesling Johann Heinrich August und Bieren Johann H.	21/11
	V	
	V	
13	Vorn Johann Wilhelm und Lucas Süsserim	23/5.

*Heirath*

Heirath

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

der Carl

Im Jahre tausend achthundert sechzehn im fünfzigsten am zwölften Januar  
1846 Uhr, erschienen vor mir Albert  
Koennecke Bürgermeister von Hilden

Boehmer

als Beamter des Personenstandes, der Joseph Boehmer fast im  
knapp Jahre alt, geboren zu Rawitz

und

Regierungs-Departement Tosen, Standes Witwensohn  
wohnhaft zu Merscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, ganzjährig

der Julie  
Degenhardt

Sohn des verstorbenen Witwensohn Carl Boehmer

und der verstorbenen Anna Refina genannt Spry im Fiedlerhof  
wohnhaft zu Rawitz Regierungs-Departement Tosen, verstorben  
gleichfalls verstorben.

und die Julie Degenhardt vier im knapp

Jahre alt, geboren zu Haan — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Substitutsohn, wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, ganzjährige Tochter des Königlichen Alten  
Jur Degenhardt, in Elternschaft verstorben — und der

Elisabeth Leimbach, ganzjährig im knapp wohnhaft  
zu Sonnborn Regierungs-Departement Düsseldorf, Witwensohn

der verstorbenen Witwensohn Joseph Anton Hölting

der Königlichen Leibkammer und Witwensohn im  
knapp knapp

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Merscheid statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Montage den November und am ersten Montage den Dezember und die andere am fünften Montage den November und am ersten Montage den Dezember daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1) Geburtschein der Bräutigam, welcher am 29 Febr 1826 geboren ist.
  - 2) Die Verheirathung der Eltern der Bräutigam, am 21 April 1828 und der Mutter am 19 September 1826 geboren ist.
  - 3) Die Heirath der Eltern der Mutter am 19 September 1826 geboren ist.
- Die Heirath der Eltern der Mutter am 19 September 1826 geboren ist und der Mutter am 19 September 1826 geboren ist und der Mutter am 19 September 1826 geboren ist.

Das Leinwandgewebe ist nicht so stark, wie es sein sollte, und ist daher nicht so haltbar, wie es sein sollte. Die Leinwandgewebe sind nicht so stark, wie es sein sollte, und ist daher nicht so haltbar, wie es sein sollte.

3) Die Geburt-Acten des Herrn, welche am 12. August 1822 in Haas geboren wurde.

4) Die Geburt-Acten des Herrn, welche am 4. September 1821 geboren ist.

5) Die für Herrschaftliche Geburt-Acten des Herrn Anton Hölting, Akt. Nr. 12 vom Jahr 1853, welche am 3. September 1853 geboren ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Joseph Beckner und Julie Degenhardt

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Schlaumann, drei und vierzig Jahre alt, Standes Pfaffen zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Becker, vier und vierzig Jahre alt, Standes Pfaffen zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Kampmann fünf und vierzig Jahre alt, Standes Pfaffen zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des August Aretz vierzig Jahre alt, Standes Säulendarmen, zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärte die neue Ehegattin und Herr Schlaumann, nicht schriftlich zu können, die übrigen Unterschriften mit mir unterschreiben.

Joseph Beckner

H. Schlaumann

Johann Becker

W. Kampmann

J. Aretz

K. Schmidt

Kr

Heirath

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechszehn und fünfzig am ein und dreißigsten  
Januar Abend dreizehn Uhr, erschienen vor mir Albert Koenig  
mecke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Adolph Oehms, ein und dreißig  
Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wohnverwandter  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig

Sohn des Wohnverwandten Kathar Oehms  
und der Wohnverwandten Christine Rauers, Witwe

wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, welche  
ihre Einwilligung zu dieser Heirath erklären.

Adolph Oehms  
und  
Elisabeth  
Lampenscheepf.

und die Elisabeth Lampenscheepf  
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bennath - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Wohnverwandte - , wohnhaft zu Hilden -

Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Bennath wohn.  
Wohnverwandten Wohnverwandten Kathar Lampenscheepf - und der

Wohnverwandten Christine Peters, wohnhaft  
zu Bennath Regierungs-Departement Düsseldorf, welche ihre Ein-

willigung zu dieser Heirath erklärt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden und Bennath statt gehabt haben, nämlich die erste am  
Wittke und die

andere am ersten Sonntag des Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1) Ein gebürtl. Akt von Wittke am 1. d. m.  
Jahr 1834, worum insolche am 10. Januar 1834 fiem  
gab vor ist.

2) Ein gebürtl. Akt von Wittke, welche zu Wittke,  
am 3. Februar 1834, gab vor und 3. im Febr.

Adolphus Carl Philipp Lampenscheep, welcher am 4.  
Juni 1854 zu Hannover gestorben ist.  
in legaler Aufbahrung beigesetzt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Adolphus Lehmann und Elisabeth Lampenscheep:

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Philipp Schmalz*  
*vier und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademiker*  
zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* de *8* neuen Ehegatten, des  
*Peter Rau*, *fünfzig* Jahre alt, Standes  
*Akademiker* zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher  
ein *Lehrmeister* de *8* neuen Ehegatten, des *Johann Engelhoven*  
*sieben und fünfzig* Jahre alt, Standes *Manufaktur*  
zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* de *8* neuen Ehegatten und  
des *Heinrich Altesacker*, *vier und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Manufaktur*, zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein  
*Lehrmeister* de *8* neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärten die vorgenannten  
Mütter, nicht schriftlich zu sein und absonderlich die  
sittlichen Tugenden, die anderen Elternschaften haben mit  
mir unterscriben.

Adolphus Lehmann

Elisabeth Lampenscheep

W. Schmalz  
F. Rau  
H. Altesacker

Lehrmeister

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Anton Langel

Im Jahre tausend achthundert sieben und fünfzig am vierten Februar  
Donnerstag zwei Uhr, erschienen vor mir Albert Koem  
mecke,  
Bürgermeister von Hilden.

als Beamter des Personenstandes, der Anton Langel achtundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Rheinfeld.

und  
von Gertrud  
Schaefer

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Katholik  
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger

Sohn des zu Rheinfeld wohnenden Johannes Langel  
und der Christine Bejer

wohnhaft zu Rheinfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, wahrscheinlich  
sechzehn Jahre alt, geboren zu Rheinfeld.

und die Gertrud Schaefer, vier und fünfzig  
Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes evangelisch, wohnhaft zu Eller,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsfährige Tochter des zu Eller wohnenden

Johannes Schaefer und der  
Maryanna Franzen wohnhaft

zu Eller, Regierungs-Departement Düsseldorf, wahrscheinlich  
sechzehn Jahre alt, geboren zu Rheinfeld.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorge schriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
vierten und die  
andere am vierten November des vorigen Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1. Ein Geburtsurkunde des Anton Langel, worauf er selbst  
am 12 August 1828 geboren ist, in regulärer Artfertigung  
übergaben.
  - 2. Ein Geburtsurkunde der Gertrud Schaefer vom Jahre 1825,  
für Christine, welche selbst geboren am 21 August 1825  
geboren.

Ich bin für Carolina Ferd. Mathiasen als Frau von Schäfer,  
4. St. vom Jahre 1855, vor dem Richter am 26. Juni 1855 zu  
Elbergsdorf erschienen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Anton Langel und Gertrud Schäfer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Tappert,  
40 Jahre alt, Standes Aktuar  
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Daniel Schultes, 40 Jahre alt, Standes  
Aktuar zu Langensfeld, wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joh. Wilh. Schultes,  
40 Jahre alt, Standes Aktuar  
zu Jümmersdorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Heinrich Altenbach, 40 Jahre alt,  
Standes Aktuar zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sind die Ehegatten erklärt, daß sie  
das Bräutigam und die Braut, nicht  
schreibend können, die übrigen Anwesenden haben  
mit mir unterschrieben.

Anton Langel  
Gertrud Schäfer  
Heinrich Tappert  
Daniel Schultes  
Joh. Wilh. Schultes  
H. Altenbach

Kommert

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

der Heinrich Schmitz

Im Jahre tausend achthundert sieben und fünfzig um sechszehn Februars Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Albert Heen,  
necke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Schmitz, münchener  
Jahre alt, geboren zu Stehe

und  
der Agnes Caspers

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, unter jähriger

Sohn des verstorbenen Anton Schmitz  
und der Antonina Anna Susanna Schmitz  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, waldische  
Straße ihre freiwillige Zustimmung zur Heirat erklärte.

und die Agnes Caspers, fünf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Konheim - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes ihre Gehülfe - , wohnhaft zu Hilden,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des in Willeath wohnenden  
verstorbenen Anton Caspers und der  
Antonina Jakobine Köhnen wohnhaft  
zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, waldische  
Straße ihre freiwillige Zustimmung zur Heirat erklärte.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am letzten Februars des vorigen und die andere am ersten Februars des vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die gebürtl. Urkunde des Leinhard, waldisch am 5 März 1838 geboren.
  - 2) die gebürtl. Urkunde des Leinhard, waldisch am 26 April 1831 geboren.
  - 3) die gebürtl. Urkunde des Anton waldisch am 8 October 1846 geboren ist.
- Alle Urkunden sind in regelmäßiger Reihenfolge übergeben.

4) Die Verlob. Act. unter der Aufsicht des Leinwandm. P. 1. 35. im Jahre  
1852, worauf daselbst die am 29. März 1852 geschlossen ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Heinrich Schmitz und Agnes Caspers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Caspers*  
*Wirt und Krugwirth* Jahre alt, Standes *Fabrikarbeiter*  
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leinwand* der neuen Ehegattin, des  
*Jacob Schmitz*, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Fayalischer* zu *Hilden* wohnhaft, welcher  
ein *Leinwand* des neuen Ehegatten des *Arnold Caspers*, acht und  
*zwanzig* Jahre alt, Standes *Wirt*  
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leinwand* der neuen Ehegattin und  
des *Wilhelm Offer*, zwei und *dreißig* Jahre alt,  
Standes *Leinwand* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein  
*Hilfsarbeiter* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sind *Genussung* und *erklärten* im *Leinwand*  
*ausgesandten* *Mittler* nicht *zufrieden* können. Die *übrigen*  
*gen* *ausgesandten* *haben* mit *mir* *unterzeichnet*

Heinrich Schmitz

Agnes Caspers

Wilhelm Offer

W. Caspers

J. Schmitz

Arnold Caspers.

*Kornelius*

*Pr*

Heirath

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

der Johann

Im Jahre tausend achthundert sieben und fünfzig am zwei und zwanzigsten

Friedrich

Januar, zweymittags zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Kampf

Wilhelm

Bürgermeister von Hilden

Schmidt

als Beamter des Personenstandes, der Johann Friedrich Wilhelm Schmidt

und

ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Samitz

der Elisabeth

Regierungs-Departement Goldberg, Standes Wachhülse

Herriger.

wohnhaft zu Hagen — Regierungs-Departement Hagen, vier und zwanzig jähriger

Sohn des in Samitz verstorbenen Friedrich von Samuel Schmidt

und der zufällig verstorbenen Maria Elisabeth Weiner

wohnhaft zu Samitz — Regierungs-Departement Goldberg, sechzehn Jahre

alt und ihre freiwillig und gütlich ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Samitz ausgewählte Heirat in der von Samitz ausgewählte Heirat in der von

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden — statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten — und die andere am dritten Donnerstag des ersten Monats — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1/ von Geburt. Matthias der Leinwand, wohnhaft in Samitz, am 9 August 1837 geboren
  - 2/ von Tod. Matthias der Kater der Leinwand, wohnhaft in Samitz, am 24 Februar 1838 in Samitz verstorben
  - 3/ von Tod. Matthias der Profalter mit schwarzer Weste der Leinwand, am 25 Februar 1846

und den Großmutter am 20 Februar 1829, beide in Samitz  
gestorben sind.

Die Altkinder a. d. 1. 2. und 3. sind von dem vorangehenden  
zu Samitz legaliter und gesetzlich mit Sorgfalt  
4) der Altkinder der Lein, n. 53 vom Jahre 1817, wovon  
nach Einsicht im Juni 1817, für geboren ist.

5) der Altkinder der Lein, n. 1 vom Jahre  
1849, wovon Einsicht am 2. Januar 1849 für geboren ist.

6) der Altkinder d. d. n. 1 vom Jahre 1817, wovon  
Einsicht im Juni 1817, für geboren ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Friedrich Wilhelm Schmidt und  
Elisabeth Herriger

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Lehmann  
zu Düsseldorf, wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegattin, des  
Wilhelm Spetz neun und vierzig Jahre alt, Standes  
Lehmann zu Hilden, wohnhaft, welcher  
ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Heinrich Spetz, sechs und  
vierzig Jahre alt, Standes Lehmann  
zu Hilden, wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin und  
des Wilhelm Lorn fünf und vierzig Jahre alt,  
Standes Lehmann, zu Hilden, wohnhaft, welcher ein  
Lehmann der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Zustimmung der Altkinder  
der Lein, mit Unterschriften der Altkinder, die übrigen an  
wesentlichen Jahren mit mir unterschrieben.

Joh. Fried. Wilm Schmidt  
Elise Herriger  
G. Hücking

Kump

Wilhelm Gultz

Heinrich Gultz  
Wilhelm Lorn

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahre tausend achthundert sechszehn und fünfzig am dreizehnten Tage  
des Monats Februar um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Kampff Leigardus Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Hubert Korff ein und dreißig  
Jahre alt, geboren zu Bonnath

Hubert  
Korff  
und  
Johanne  
Maria Elisabeth  
Bosbach

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuar  
wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger  
Sohn des Herrn Joseph Korff senior  
und der Anna Elisabeth Korff  
wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger  
Sohn des Herrn Joseph Korff junior  
und der Anna Elisabeth Korff

und die Jesu Maria Elisabeth Bosbach, sechszehn  
und dreißig Jahre alt, geboren zu Hilden - Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ihre Mutter, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jährige Tochter des Herrn Joseph Korff  
senior und der Anna Elisabeth Korff  
wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger  
Sohn des Herrn Joseph Korff junior  
und der Anna Elisabeth Korff  
wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger  
Sohn des Herrn Joseph Korff senior  
und der Anna Elisabeth Korff

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden - Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und dritten Montag des ersten Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die gebürtliche Heirath des Leigardus Kampff senior,  
geboren am 15 Dezember 1825 in Bonnath geboren ist -
  - 2. Die gebürtliche Heirath des Leigardus Kampff junior,  
geboren am 12 Februar 1853 in Elberfeld geboren ist -
- Die Heirath des Leigardus Kampff senior und Leigardus Kampff junior senior

3) der Gabriel P. Wokhmin der Braut vom 5 April 1801, vor-  
 nunf vinfalbe nuntifan Tugalygaberricht

4) der Ludw. Wokhmin der Mutter der Braut et. 14. vom  
 Jusca 1813, vor nunf vinfalbe vom 10 April 1813 für gefore.  
 Gericht.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Hubert Korff im  
 Johanne Maria Elisabeth Posbach

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Hubert Korff*  
*nunf im zwenzig* Jahre alt, Standes *Lutheran*  
 zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Linder* de s<sup>o</sup> neuen Ehegatten, des  
*Wilhelm Krings acht und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Protestant* zu *Hildern* wohnhaft, welcher  
 ein *Linder* de n<sup>o</sup> neuen Ehegatten, des *August Wolfert zwanzig*  
*und* Jahre alt, Standes *Katholik*  
 zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Lutheran* de s<sup>o</sup> neuen Ehegatten und  
 des *August Horst zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Katholik* zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein  
*Lutheran* de s<sup>o</sup> neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gefchehener Vorlesung und Genehmigung erklärten die Mütter  
 von dem Bräutigam und der Braut von der Braut  
 schriftlich und unterschrieben, die übrigen Anwesenden  
 haben mit mir unterschrieben.

Hubert Korff  
 Johanne Maria Elisabeth Posbach  
 August Korff  
 Theodor Korff  
 Wilhelm Krings  
 August Wolfert  
 Friedr. Horst

Korff



am 22. November 1813 M. K. M. Nr. 99. für gegeben ist.  
4. in Geburts. M. K. M. Nr. 100. am 2. Juni  
1829. M. K. M. Nr. 1. für gegeben ist.

4. in Geburts. M. K. M. Nr. 100. am 2. Juni  
1829. M. K. M. Nr. 1. für gegeben ist.

Die Bräutigam erklärt an feierlich, daß er von dem Sta.  
man muß nicht bekannten Geopaltaren verstorben sind, als  
ihm aber nicht möglich sei, in total. M. K. M. Nr. 100.  
von Bräutigam, welche (Schwimm) von den Bräutigam  
gütlich bestätigt würde.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Theodor Hüfgen und Johanne Decker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Testament* Decker ..  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegattin, des  
*Lehrer* Decker, zwei und dreißig Jahre alt, Standes  
*Lehrer* zu Hildern wohnhaft, welcher  
ein *Lehrer* der neuen Ehegattin, des *Lehrer* Decker, vier und  
zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegattin und  
des *Lehrer* Aufm. wasser, vier und fünfzig Jahre alt,  
Standes *Lehrer* zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
*Lehrer* der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und *Lehrer* haben sich alle  
wesentlich mit mir unterschrieben.

Wilk Decker  
Gustav Hüfgen.  
Johann Decker  
Ferdinand Decker.

Kommis

Friedrich Decker  
Wilhelm Decker  
Konr. Aufm. wasser

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechsen und fünfzig am zwanzigsten März Abendmittags vier Uhr, erschienen vor mir Albert Henrich Bürgermeister von Hilden als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Butz zwanzig Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Widwain wohnhaft zu Haan — Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjähriger Sohn des Katholik Peter Butz und der Luise Hammerstein wohnhaft zu Haan Regierungs-Departement Düsseldorf, welche unverheiratet waren mit ihrer Einwilligung zur Heirath erklärt.

von Friedrich Butz und Johanne Becker.

und die Johanne Becker, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Böfzen — Regierungs-Departement Braunschweig Standes Widwain, wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Böfzen wohnhaften Katholik Carl Becker und der Christine Hammerstein wohnhaft zu Böfzen Regierungs-Departement Braunschweig, welche ihre Einwilligung am funf und zwanzigsten verigen Monat von dem Abthyrister zu Holz in indessen erklärt hat.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Haan Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Monat von verigen und die andere am ersten Monat von verigen daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburts Atteste von verigen, welche am 22 September 1836 zu Haan gegeben sind.
- 2) die Heirath Atteste von verigen, welche am 19 September 1835 zu Böfzen gegeben sind.
- 3) die Lebens Atteste von verigen, welche am 2 Oktober 1847 gegeben sind.







Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechzig am zweiten April Mittags vier Uhr, erschienen vor mir Albert Hoer neke

Bürgermeister von Hilden als Beamter des Personenstandes, der Jacob Hubert Brand, vier und dreißig Jahre alt, geboren zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkunde wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des in Eller verstorbenen Hilfs Lehrers Anton Grünig Brand und der gewesenen Anna Gestrud Schumacher

wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, Lehrerin war am ersten und zweiten April seiner freiwilligen zu seinem Heirath

und die Anna Gestrud Schumacher, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkunde wohnhaft zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Eller verstorbenen Witwen und Lehrers Friedrich Schumacher

und der verstorbenen Elisabeth Dörner, zu Langen Eller wohnhaft zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, wahrscheinlich am ersten und zweiten April seiner freiwilligen zusammen schickte.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am dritten April Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) Ein Heirath Urkunde des Lehrers und Witwen am ersten April seiner freiwilligen zusammen schickte am 18ten April 1823. Urkunde Nr. 54. in Eller gegeben ist.
  - 2) Ein Heirath Urkunde des Lehrers und Witwen am ersten April seiner freiwilligen zusammen schickte am 5ten April 1824. Urkunde Nr. 35. in Eller gegeben ist.
  - 3) Ein Heirath Urkunde des Lehrers und Witwen am ersten April seiner freiwilligen zusammen schickte am 31ten April 1847. Urkunde Nr. 1. am ersten April 1848. in Eller gegeben ist.

von Jacob Hubert Brand und Anna Gestrud Schumacher

4/ Im Vorjahr 1836 die Mutter der Braut, nach welcher  
 derselbe am 18 Februar 1836 in Elterger  
 geboren ist. —  
 die Brautleute erklären an Eidesstatt, daß die ihnen dem Namen  
 nach nicht bekannten Großeltern verstorben sind, ob ihnen  
 aber nicht möglich sei, die Leibel. Mütterlein derselben beizubringen,  
 welche Erklärung von den jüngeren an Eidesstattlich be-  
 stätigt werden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Jacob Hubert Brand und Anna Catharina Schumacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Schmitz  
 ein und fünfzig Jahre alt, Standes Lehmann  
 zu Eller wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des  
 Peter Schmitz, ein und fünfzig Jahre alt, Standes  
 Lehmann zu Eller wohnhaft, welcher  
 ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Heinrich Pauen, zwei und  
 fünfzig Jahre alt, Standes Lehmann  
 zu Eller wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und  
 des Joseph Schaefer, fünfzig Jahre alt,  
 Standes Lehmann Bergmann, zu Eller wohnhaft, welcher ein  
 Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sind die Brautleute im Namen  
 des Bräutigams nicht schreiben zu können, die übrigen  
 Anwesenden haben mit mir unterschrieben

Jacob Brand

Anton Schmitz  
 Peter Schmitz

H. Schmitz  
 A. Schmitz

Heinrich Pauen  
 Joseph Schaefer

Anna Catharina

*Kor*

Heirath

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

der Caspar Dahmen

Im Jahre tausend achthundert dreihundertfünfzig am neun und zwanzig ten April Mittags vier Uhr, erschienen vor mir Albert Koerneck

Bürgermeister von Hilden als Beamter des Personenstandes, der Caspar Dahmen, vier und dreißig Jahre alt, geboren zu Eller

und der Sabina Schmitz

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kochmayer wohnhaft zu Eller — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des in Ellor verstorbenen Kochmayer Johann Dahmen und der zufällig verstorbenen Agnes Werner zu Solpitten wohnhaft zu Eller — Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Sabina Schmitz, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Eller — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienermayer — wohnhaft zu Eller — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des in Ellor verstorbenen Johann Schmitz und der zufällig verstorbenen Elisabeth Rauenzu Solpitten wohnhaft zu Eller — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am dritten Donnerstag des Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um befragter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Ein Publick Urkunde des Präsidium, verfaßt am 18 Januar 1823. Urkunde Nr. 60 in Eller gesehen
- 2) Ein Publick Urkunde des Präsidium, verfaßt am 7 Novembar 1830. Urkunde Nr. 100 in Eller gesehen
- 3) Ein Publick Urkunde des König des Präsidium, verfaßt am 4 October 1839. Urkunde Nr. 65 in Eller gesehen

4) Im Tod. M. Künze der Mutter des Bräutigams, auf welcher  
 steht um 30. Mai 1855. M. Künze N. 67 in Eller gestorben ist.  
 5) Im Tod. M. Künze des Vaters der Braut, auf welcher steht  
 um 25. Mai 1854. M. Künze N. 46 in Eller gestorben ist.  
 6) Im Tod. M. Künze der Mutter der Braut, auf welcher steht  
 um 16. Octob. 1843. M. Künze N. 74 in Eller gestorben ist.  
 7) Die Leinwand enthält unvollständige, sind von einem dem  
 man nicht bekannter Person gefertigt worden sind, als man  
 aber nicht möglich ist, im Tod. M. Künze derselben beigebren-  
 nen, welche Herstellung von denjenigen unvollständig besichtigt  
 wurde.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Caspar Dahmer und Sabina Schmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joh. Schmitz*  
*ein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackerer*  
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des  
*Nob. Schmitz, ein und fünfzig* Jahre alt, Standes  
*Ackerer* zu *Eller* wohnhaft, welcher  
 ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Hinrich Rauert zwei*  
*und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackerer*  
 zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten und  
 des *Jos. Schaefer, fünfzig* Jahre alt,  
 Standes *Feliger Bergmann*, zu *Eller* wohnhaft, welcher ein  
*Bekannter* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *und Unterschrift* haben sämtliche An-  
 wesenden mit mir unterschrieben.

Caspar Dahmer.

Sabina Schmitz.

P. Schmitz

H. Schmitz

Hinrich Rauert

Jos. Schaefer

*[Signature]*

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig, am sechszehnten Mai  
Mittags sechs Uhr, erschienen vor mir Albert Koenig

Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Ferdinand Roggen, sechzig

fünfzig Jahre alt, geboren zu Merscheid

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Widmayer

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, sechzig jähriger

Sohn des verstorbenen Heinrich Roggen

und der verstorbenen Sybil Wepper zu Labriten

wohnhaft zu Merscheid Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Sophie Amalie Weltersbach sechzig

Jahre alt, geboren zu Höhscheid - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Wittwe, wohnhaft zu Höhscheid

Regierungs-Departement Düsseldorf, sechzig jährige Tochter des in Richrath ver-

storbenen Wilhelm Heinrich Weltersbach und der

Anna Christina Selmer zu Labriten wohnhaft

zu Höhscheid Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geselich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Höhscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten

und die andere am zweiten Donnerstag des Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

1) Ein Geburts-Act Christiana des Leintjens, aus Waltersdorf am 24 Sept. 1800 in Merscheid geboren ist.

2) Ein Toten-Act Christiana des Leintjens, aus Waltersdorf am 23 Mai 1807 in Merscheid verstorben ist.

3) Ein Toten-Act Anna des Walters des Leintjens, aus Waltersdorf am 5 April 1808 in Merscheid verstorben ist.

4) Ein Toten-Act Christiana des Leintjens, aus Waltersdorf am 27 Aug. 1807 in Richrath verstorben ist.

5) den Geburts-Actenstücke der Leinwand, auf welche die Falla am 1ten  
 1814 in Höltscheid geboren ist.

6) den Toten-Actenstücke der Mutter der Leinwand, auf welche die Falla am  
 4ten Juli 1820 in Riechenthal gestorben ist.

7) den Toten-Actenstücke der Mutter der Leinwand, auf welche die Falla am  
 13ten Aug. 1824 in Höltscheid gestorben ist.

8) Die Eintragung über die in Höltscheid erfolgte Eintragung der  
 Nachlassenschaft der Leinwand, auf welche die Falla am  
 1ten Juli 1824 in Riechenthal gestorben ist.

Die Leinwand nicht der unrichtigste, sondern ein  
 vortrefflicher Mann der Leinwand, Aktenstücke d. d. 4. 1824, dessen die  
 Leinwand der Falla nicht bekannt, letztere in die Hände  
 der Leinwand, in möglichster, als wenn in die Hände der Leinwand, Akten  
 Stücke der Leinwand, die in die Hände der Leinwand, Aktenstücke  
 der Leinwand, die in die Hände der Leinwand, Aktenstücke  
 der Leinwand, die in die Hände der Leinwand, Aktenstücke

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Ferdinand Rogger und Sophie etmale Weltersbach

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Rogger  
 zwei und einzig Jahre alt, Standes Leinwand  
 zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des  
Ferdinand Rogger, zwei und einzig Jahre alt, Standes  
Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher  
 ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Ferdinand Rogger, zwei  
und Jahre alt, Standes Leinwand  
 zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten und  
 des Ferdinand Rogger, zwei und einzig Jahre alt,  
 Standes Leinwand, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung mit Genehmigung der Leinwand,  
 nicht Leinwand, die Leinwand mit  
Leinwand.

F. Rogger  
 K. Meitz  
 Ferdinand Rogger  
 Fried. Kögger  
 Fried. Offenbühn

Kr

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath  
von Johann  
Wilhelm  
Korn

Im Jahre tausend achthundert dreihundert fünfzig und zwanzigsten  
Mein Vornahme ist Albert  
Koornmeke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Korn  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden

und  
von Katharina  
Lucas

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ahnbar  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

Sohn des Ahnbar Johann Korn  
und der Anna Margaretha Wünger  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf wahrscheinlich  
am und ist ihre Einwilligung zu ihren Ämtern  
erklären

und die Katharina Lucas und und  
dreißig Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Drinshagen, wohnhaft zu Wald  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Langenfeld von

Ahnbar verheiratet Johann Lucas und der  
Elisabeth Wernelshoven wohnhaft

zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, wahrscheinlich bestätigt worden  
am und ist ihre Einwilligung zu ihren  
wahrscheinlich erklären

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Wald Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweihundert und die andere am dreihundert zwei und dreißigsten Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Gabriel Wernelshoven von Drinshagen N<sup>o</sup> 89 vom Juni 1831, wonach dieselben am 23 November 1831 in Hilden geboren ist, sein Vertrauter,
  2. der Gabriel Wernelshoven von Drinshagen, wahrscheinlich am 19 Jänner 1826 in Langenfeld geboren ist, mit legalem Örkschrift

3. An Hede unbekannt hat durch den Brand, welcher starb  
am 18. November 1831 in obigen Ortsgemeinschaft

4. An Aufzählung über die im Wald aufgelegt ist die  
Eintragung der Anwesenheit

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Joseph Wilhelm Zorn und Katharina Lucas

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Fleinrich Zorn  
fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu  
zu Helden wohnhaft, welcher ein Pfarrer de & neuen Ehegatten, des  
Joseph Simon aus und Dr. Rippey Jahre alt, Standes  
Pfarrer zu Helden wohnhaft, welcher  
ein Bekannter de & neuen Ehegatten, des Fleinrich Speck fünf  
und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu  
zu Helden wohnhaft, welcher ein Bekannter de & neuen Ehegatten und  
des Fleinrich Altenbach fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Pfarrer zu Helden wohnhaft, welcher ein  
Bekannter de & neuen Ehegatten zu sein erklären.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärt die neuen Ehegatten  
und diese Männer sich gegenseitig zu kennen, darüber  
gibt Ammannstand selbst ein Zeugnis

Wilhelm Zorn

Joseph Zorn

Anna Margaretha Meyer

Heinrich Kirschen

Joseph Simon

Heinrich Speck

H. Altenbach

Kammeler



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Wilhelm Pustor alt und Gertrud Döcke Oelbros.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Kühnen*  
*früher alt 70* Jahre alt, Standes *Wohnh.*  
zu *Sildern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des  
*Joseph Oelbros alt 70* Jahre alt, Standes *Wohnh.*  
zu *Sildern* wohnhaft, welcher  
ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Johann Baer* *früher*  
*alt 70* Jahre alt, Standes *Inspektor*  
zu *Sildern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten und  
des *Wynnung Allenbach* *früher alt 70* Jahre alt,  
Standes *Wohnh.*, zu *Sildern* wohnhaft, welcher ein  
*Bekannter* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärt die Commune  
*früher alt 70* Jahre alt, Standes *Wohnh.*  
in obiger Commune *früher alt 70* Jahre alt, Standes *Wohnh.*  
*H. G. D. v. M.*

*J. Oelbros*  
*J. Oelbros*  
*J. Becke*  
*C. Kühnen*  
*H. Allenbach.*

*Kühnen*

Heirath

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

am August  
Eikenberg

Im Jahre tausend achthundert hundert und fünfzig und fünf und zwanzig  
Mai Abends acht Uhr, erschienen vor mir Albert  
Krooncke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der August Eikenberg und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Grüden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes gesetzlich  
wohnhaft zu Mülbrath Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

Sohn des Anton groß gesetzlich Maximilian Alfred Eikenberg  
und der Anna Caroline Dunkopf

wohnhaft zu Mülbrath Regierungs-Departement Düsseldorf malis an-  
wesen und sein Einwilligung zur Heirath an-  
nehmen, \_\_\_\_\_

und  
am Heinrich  
Leimberg

und die Henriette Leimberg am und zwanzig  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu Hilden \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes gesetzlich, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Kaufmanns und früher

Anton Carl Leimberg im Hilden wohnhaft \_\_\_\_\_ und der

Marie Elisabeth Polak geborene und früher \_\_\_\_\_ wohnhaft  
zu Hilden \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement Düsseldorf, gesetzlich an-  
nehmen und sein Einwilligung zur Heirath an-  
\_\_\_\_\_

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden am Heinrich \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nämlich die erste am Heinrich \_\_\_\_\_ und die andere am Heinrich Donnerstag des ersten Monats \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Geburts- und Sterberegister des Präfekturen in bezug auf Grüden, am und früher am 9. Mai 1833 in Grüden geboren \_\_\_\_\_
2. In dem bezugsfertigen Geburts- und Sterberegister des Bezirks No 91 am und früher am 21. August 1835 in Hilden geboren \_\_\_\_\_
3. In dem bezugsfertigen Geburts- und Sterberegister des Bezirks No 47 am und früher am 1849 \_\_\_\_\_

4 In Auffündigung oben in dieser Aufzählung zu Hearen angelegter  
Ankündigung des Ehestandes

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

August Eickenberg und Henriette Leimberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Melchior Hackmann*  
*und* *und* *und* Jahre alt, Standes *Pfister*  
zu *Hearen* wohnhaft, welcher ein *Bekanntes* de *neuen* Ehegattin, des  
*Leise Benninghoven* *und* *und* Jahre alt, Standes  
*Carl* zu *Hearen* wohnhaft, welcher  
ein *Bekanntes* de *neuen* Ehegattin, des *Joseph Liebig* *und*  
*und* Jahre alt, Standes *Wohnsitzer*  
zu *Hessen* wohnhaft, welcher ein *Bekanntes* de *neuen* Ehegattin und  
des *Melchior Breidenbach* *und* *und* Jahre alt,  
Standes *Barren*, zu *Wohnsitzer* wohnhaft, welcher ein  
*Bekanntes* de *neuen* Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *und* Genehmigung *und* Unterschrift

August Eickenberg

Henriette Leimberg

Melchior Breidenbach

A. K. Pinnakopf

C. W. Leimberg

W. H. H. H.

Carl Benninghoven

J. Liebig

J. B. B.

Henriette

Heirath

Bürgermeisterei Helden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath  
von Wilhelm  
Becker

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig und sieben und zwanzigsten  
Monat November zweiten  
November

Uhr, erschienen vor mir Albert  
Bürgermeister von Helden  
Becker fünf und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Helden

als Beamter des Personenstandes, der Regierungs-Departement Düsseldorf,  
Standes Wohnort

und  
von Augustine  
Schleyer

wohnhaft zu Helden — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des früher verstorbenen Wohnort Herrmann Becker  
und der verlebten Anna Catharina Agelstorf  
wohnhaft zu Helden — Regierungs-Departement Düsseldorf, realisirt  
verstorben und ihre Erbschaft zu ihrem Erbschaft erblich  
ist

und die Augustine Schleyer sechs und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Langenfeld - Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Wohnort, wohnhaft zu Langenfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Wohnort  
Schleyer und der  
Catharina Heever beide verstorben und zu ihrem Erbschaft  
zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Helden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten November letzten Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die früher verstorbenen Geburtsurkunde des Wohnort, realisirt am 16. Oktober 1831 früher geboren ist
- 2, die Notar urkunde des Wohnort des Wohnort, realisirt am 7. August 1856 von Wohnort mit 81 früher geboren ist
- 3, die Geburtsurkunde des Wohnort, realisirt zu Langenfeld

am 24. August 1833 geboren ist, sowie die Vätergenossen  
 das Recht in legaler Ausfertigung  
 In dem nämlichen gerichtlichen Urtheile, daß die Gattinnen  
 ebenfalls verstorben sind, daß es aber nicht möglich sei  
 die Erbverhältnisse darstellend herzustellen, die  
 eines Zunges bekräftigend urtheilend, daß ferner der  
 Tod der Gattinnen mit den Vermögensverhältnissen der Erbver-  
 gabe des Erbverhältnisses bekannt sei.

4. Die Befreiung der in Langensfeld erfolgten Verbriefung  
 des Erbschaftsvertrages ohne die Einkünfte erfolgt ist

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Philipp Becker und Auguste Schreyer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Göbel*  
*70* Jahre alt, Standes *Alte*  
 zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein *Bekanntes* de r neuen Ehegatt m, des  
*Philipp Becker* *70* Jahre alt, Standes *Alte*  
 zu *Hilders* wohnhaft, welcher  
 ein *Erster* des neuen Ehegatt m, des *Ernst Altenbach* *70*  
*70* Jahre alt, Standes *Alte*  
 zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein *Bekanntes* de r neuen Ehegatt m und  
 des *Philipp Schreyer* *70* Jahre alt,  
 Standes *Alte*, zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein  
*Bekanntes* de r neuen Ehegatt m zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben

*Philipp Becker*  
*Auguste Schreyer*  
*Philipp Schreyer*  
*Jacob Göbel*  
*Jacob Lechner*  
*H. Altenbach*  
*Wilhelm Schöfer*

*Ernst Altenbach*



Infallen vom 17 April 1834. frei geboren ist. —  
 Das Bräutigam erklärt mittheswellig, daß seine Frau,  
 allezeit mit ihm und Ehemann sind, daß er sich ab und  
 zu mit möglichem Gutachten, die Eheleute beider  
 Infallbar bringend, die von ihnen gezeigten,  
 Knüpfen mittheswellig, daß er sich ab und zu  
 mit ihm und Ehemann sind. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Steinrich Winkerscheid und Anna Catharina Künigpratt

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Müller  
 findet sich zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu  
 zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
 Gynning Steinbechel findet sich zwanzig Jahre alt, Standes  
 Pfarrer zu Hilden wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Adolph Schaefer  
 findet sich zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer  
 zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
 des Gynning Winkerscheid findet sich dreißig Jahre alt,  
 Standes Substitut, zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung erklärt die vorbenannte  
 Gynning durch Winkerscheid mit dem Gynning  
 mit ihm und Ehemann, die in übrigen Umständen  
 Jahre mit ihm mittheswellig.

Gynning Künigpratt  
 C. Müller  
 M. Schaefer.  
 J. Künigpratt

Künigpratt

Rou

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
des Johann  
Mors

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig am dritten Juni  
Morgens fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Kampff, Luigverordneter Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Mors, sechszwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Johann Morban Karl Diedrich Mors  
und der Katharine Helene Jüntgen  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszwanzig  
Sara sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Morscheid,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes seiner Privatbe, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Bochum wohnhaften  
Kaufmanns Carl Friedrich Ferdinand Höller und der  
Caroline Wilhelmine Hundhausen wohnhaft  
zu Grafraath Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszwanzig  
Ligging zu seiner Privatbe Wittwe in Eckraath wohn-  
geborenen Wilhelm Jacobs.

und  
des Julie  
Annette  
Koeller.

und die Julie Annette Koeller, sechszwanzig  
Jahre alt, geboren zu Morscheid - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes seiner Privatbe, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Bochum wohnhaften  
Kaufmanns Carl Friedrich Ferdinand Höller und der  
Caroline Wilhelmine Hundhausen wohnhaft  
zu Grafraath Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszwanzig  
Ligging zu seiner Privatbe Wittwe in Eckraath wohn-  
geborenen Wilhelm Jacobs.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten und die

andere am fünften Beimzuge des vorigen Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Zene Urkunden sind:
1. Ein für bevollmächtigt Gebrüder Wilmund der Levint am N. 69  
vom Jahre 1833, gegeben in Hilden am 27 Septemb. 1833.
  2. Ein für bevollmächtigt Gebrüder Wilmund der Levint am N. 16  
vom Jahre 1856, auf welcher insalbe am  
4 Februar insalben Jahres in Hilden gegeben ist.
  3. Ein Gebrüder Wilmund der Levint, auf welcher insalbe.

selbe um 5 Juli 1816 in Meerscheid geboren ist.  
 4) der Vater P. Altknecht ist verstorben am 26 Juni 1850, in Lebrack gestorben ist  
 5) der Vater P. Altknecht ist verstorben am 26 Juni 1850, in Lebrack gestorben ist  
 selbe um 9 April 1840 in Bochum gestorben ist  
 die Altknecht, die 3, 4, und 5 Söhne, in legaler Aufzucht  
 zugezogen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Marx und Julie Annette Koeller*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Marx*  
*Sohn und Wittig* — Jahre alt, Standes *Ackerer*  
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehner* de<sup>r</sup> neuen Ehegatten, des  
*Friedrich Marx, Wittig Wittig* — Jahre alt, Standes  
*ohne Gewerbe* zu *Hilden* — wohnhaft, welcher  
 ein *Lehner* de<sup>r</sup> neuen Ehegatten, des *Heinrich Dismann*  
*Wittig Wittig* — Jahre alt, Standes *Ligamentmacher*  
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehner* de<sup>r</sup> neuen Ehegatten und  
 des *Ludwig Grünwald Wittig Wittig* — Jahre alt,  
 Standes *Poliermeister* — zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein  
*Lehner* de<sup>r</sup> neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung haben sämtliche Anwesenden  
 mit mir unterschrieben.  
*Julie Annette Koeller*

*Wilhelm Dismann Marx*  
*Caroline Koeller*  
*Wilhelm Marx*  
*Anton Marx*  
*H. Dismann*  
*Grünwald*

*Rumpf*

Pro

Seirath

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

und Robert  
Kochner

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig und sieben und zwanzig  
zwey und fünfzig Stunden nachmittags um vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Kämpf, Leigewerker Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Robert Köhner  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mettmann

und  
der Franziska  
Kohlend

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann  
wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf neun und  
zwey jähriger

Sohn des Anton Köhner  
und der Christina Köhner

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, welche  
Ehestand verlassen und sich ohne Einwilligung ihrer  
Eltern verheiratet

und die Franziska Kohlend fünf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hilden - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Mann, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, neun jährige Tochter des Johann  
Kohlend und der

Marydalen Gräßger wohnhaft  
zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, welche  
Ehestand verlassen und sich ohne Einwilligung ihrer  
Eltern verheiratet

\_\_\_\_\_

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
\_\_\_\_\_ und die  
andere am \_\_\_\_\_  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Zene Urkunden sind:
1. Im Geburts-Verzeichniß des \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
Anfangung, \_\_\_\_\_ am 11. December 1831  
zu \_\_\_\_\_
  2. Im \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Nr. 50 vom Jahre 1850, \_\_\_\_\_,  
1850 \_\_\_\_\_
  3. Im \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ Nr. 23 vom Jahre

1830 sein Brautjungfer, wovon die Hälfte d. Preis am 24. Februar  
 1830 gegeben ist \_\_\_\_\_  
 4, die Tochter des verstorbenen Herrn Christian Anton Dorn, abwesend  
 sein Brautjungfer am 12. d. d. August 1836, wovon die Hälfte d.  
 am 21. November d. d. gegeben ist \_\_\_\_\_

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Robert Köhnen und Franziska Pohlward

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Roh-*  
*land, dreißig* Jahre alt, Standes *Blaber*  
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehnbar* der neuen Ehegattin, des  
*August Köhnen, sieben und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Blaber* zu *Hilden* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehnbar* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Altenbach*  
*fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kleidermacher*  
 zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehnbar* der neuen Ehegattin und  
 des *Larl Müller, sieben und zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Kleidermacher*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein  
*Lehnbar* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärten die Mütter  
 des Bräutigams und der Tochter des Bräutigams nicht gegen  
 den zu kommen, die übrigen Anwesenden jedoch mit  
 mir unterzeichnet.

Robert Köhnen.  
 Franziska Pohlward  
 Jar. Pohlward  
 August Köhnen  
 H. Altenbach  
 & Müller

Rumpf

*Pr*

Heirath

Bürgermeisterei Hildern

Kreis Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann Boes

Im Jahre tausend achthundert funf und funfzig vor funf und zwanzig Juli  
Uhr, erschienen vor mir Albert  
Bürgermeister von Hildern

als Beamter des Personenstandes, der Johann Boes funf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Bauernberg

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet  
wohnhaft zu Ketzberg Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

von Christine Lampenschoop

Sohn des zu Gerath verstorbenen Kayserlichen Adelichen Boes  
und der Gertrud Wilms verstorben und inländisch  
wohnhaft zu Bauernberg Regierungs-Departement Düsseldorf, malige  
verstorben und inländisch verstorben und inländisch verstorben und inländisch  
malige verstorben und inländisch verstorben und inländisch

und die Christina Lampenschoop funf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Bennat — Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Unverheirathet — , wohnhaft zu Hildern

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Bennat verstor-  
benen Kayserlichen Adelichen Lampenschoop — und der  
garnabalschen Christine Peters — wohnhaft  
zu Bennat — Regierungs-Departement Düsseldorf, malige verstorben und  
inländisch verstorben und inländisch verstorben und inländisch

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildern und Grasfrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Donnerstag des vorigen Monats des ersten Monats und die andere am zweiten Donnerstag des vorigen Monats des zweiten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Im Geburten-Verzeichniß des Ortes Hildern, malige Donnerstag am 3. Mer 1830 geboren ist \_\_\_\_\_
2. Im Notar Verzeichniß des Ortes Hildern des Ortes Hildern
3. Im Geburten Verzeichniß des Ortes Bennat, malige Donnerstag am 15. Oktuber 1831 geboren ist \_\_\_\_\_
4. Im Notar Verzeichniß des Ortes Hildern des Ortes Hildern  
Sammlung in legaler Ordnung ausgeführt brigit ausgeführt

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Boes und Christina Lampenscherf*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Laparus Boes*  
*mann und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter*  
zu *Greifratel* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattens, des  
*Heinrich Stürmer* *mann und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Arbeiter* zu *Helden* wohnhaft, welcher  
ein *Gehülfe* des neuen Ehegattens des *Heinrich Altenbach*  
*jung und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter*  
zu *Helden* wohnhaft, welcher ein *Gehülfe* des neuen Ehegattens und  
des *Ignatz Priesters* *jung und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Kaiser*, zu *Helden* wohnhaft, welcher ein  
*Gehülfe* des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärt das Hohen  
verordnet *Magister* mit den *Meinern* das *verordnet* *Magister*  
mit *Magister* zu *Helden*, die *übrigen* *Arbeiter*  
*Jahre* mit *und* *und* *und*

*Johann Göb*

*Joh. Linné Langenpfeffer*

*Jacob Göb*

*H. Körner*

*H. Altenbach*

*Th. Preidler*

*Körner*



4. Im Geburtsort verheiratet von Johann Carl von Döberitz am 19. März 1834 geboren ist

5. In Stadt verheiratet, hat Johann Carl von Döberitz

6. In Stadt verheiratet hat Anton von Döberitz

4 bis 6 in beglaubigter Übersetzung bringungs

In Döberitz ist bekannt mit Absprechung, dass jeder bei der Ehescheidung die Hälfte der Güter erhalten soll, und dass jeder seinen Anteil der Ehescheidung hat. Verheiratet den eines möglichen Fall, so als die Ehescheidung von dem Ehescheidung mit Absprechung Ehescheidung wird.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Bertram und Juliane Valentin

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Bertram  
wenn im Alter von 30 Jahren alt, Standes Gut  
zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bräutigam de 6 neuen Ehegattin, des  
Johann Heinrich Valentin von im Alter von 25 Jahren alt, Standes  
Hilfsrat zu Hilfsrat wohnhaft, welcher  
ein Bräutigam de 6 neuen Ehegattin des Friedrich Bertram  
von im Alter von 20 Jahren alt, Standes Hilfsrat  
zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bräutigam de 6 neuen Ehegattin und  
des Friedrich Valentin von im Alter von 25 Jahren alt,  
Standes Hilfsrat, zu Hilfsrat wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam de 6 neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung erklärt der Landes Rat  
Hilfsrat Hilfsrat zu sein, die übrigen Offizianten zu  
sein und sind erscheinbar.

Johann Luthmann

Juliana Valentin

Carl Bertram

Johann Heinrich Valentin

Friedrich Luthmann

Handwritten signature

Bürgermeisterei Hildert Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
von Johann  
Heinrich  
Herminghaus  
und  
von Emilie  
Grah

Im Jahre tausend achthundert zweihundert und vierzig am zweiten des Monats April um zwei Uhr, erschienen vor mir Albert Bürgermeister von Hildert als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Herminghaus zwei Jahre alt, geboren zu Hildert Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erwerbslos wohnhaft zu Hildert — Regierungs-Departement Düsseldorf — zwei jähriger Sohn des Gesamtes Friedrich Herminghaus und der Anna Catharina Bernert, beide verstorben wohnhaft zu Hildert Regierungs-Departement Düsseldorf, Anna Catharina Bernert zwei Jahre alt, geboren zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erwerbslos wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Anna Catharina Bernert zwei jährige Tochter des Georg Grah und der Anna Catharina in der Hildert beide verstorben wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Anna Catharina Bernert zwei jährige Tochter des Georg Grah und der Anna Catharina in der Hildert beide verstorben wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Anna Catharina Bernert zwei jährige Tochter des Georg Grah und der Anna Catharina in der Hildert beide verstorben wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die — Emilie Grah zwei Jahre alt, geboren zu Morscheid — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erwerbslos, wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Georg Grah und der Anna Catharina in der Hildert beide verstorben wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Anna Catharina Bernert zwei jährige Tochter des Georg Grah und der Anna Catharina in der Hildert beide verstorben wohnhaft zu Morscheid Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildert und Morscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten des Monats April zwei Uhr und die andere am zweiten des Monats April zwei Uhr; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, die Geburts-Acte des Friedrich Nr. 76 vom Jahre 1818, worauf daselbst am 10. November 1813 geboren ist
  - 2, die Acte Nr. 29 des zweiten des Monats April zwei Uhr vom Jahre 1826
  - 3, die Acte Nr. 62 des zweiten des Monats April zwei Uhr vom Jahre 1848
- Die Urkunden 1 bis 3 sind französisch.







Heirath

Bürgermeisterei Hilders Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann Peter  
Georgfried genannt

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig und vierzigsten

Gottlieb

Juli Vormittag sechs Uhr, erschienen vor mir Albert  
Schönnecke Bürgermeister von Hilders

Emmerich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Georgfried genannt Gott,  
von Emmerich sechs und fünfzig Jahre alt, geboren zu Hilders

und

Regierungs-Departement Düsseldorf — , Standes Adm.

von Marie

wohnhaft zu Hilders — Regierungs-Departement Düsseldorf sechs jähriger

Gertrud

Sohn des von Adm. Georgfried Emmerich

Wegstrott

und der Margaretha Ulmer zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Hilders

wohnhaft zu Hilders — Regierungs-Departement Düsseldorf, Adm.

von Adm. Caspar Stiel

und die Marie Gertrud Wegstrott sechs und vierzig

zwei Jahre alt, geboren zu Gütersloh — Regierungs-Departement

Münster, Standes Präsident, wohnhaft zu Hilders

Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Adm. Johann

Georgfried Wegstrott und der

Christine Althaus zwei und dreißig Jahre alt, wohnhaft

zu Gütersloh Regierungs-Departement Münster, Adm.

von Adm. Georgfried Wegstrott

von Adm. Christine Althaus

von Adm. Christine Althaus

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeglich abzuschließen: und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses von Hilders und Düsseldorf, Statt gehabt haben, nämlich die erste am

sonntag und die

andere am sonntag sonst Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß

mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung

zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir

überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Im Adm. von Adm. Georgfried Wegstrott

von Adm. Christine Althaus

von Adm. Christine Althaus

von Adm. Christine Althaus

von Adm. Christine Althaus

von Adm. Christine Althaus

Jahres 1854, monat September und 27 September 1854  
geschworen ist.

Im vorbenannten Ort Hilders sind folgende Brautleute.

5. Der Knäppgehirn des Ortes, monat September und 29.  
Juli 1811 in Gulerstet geboren ist.

6. Der Metzgergehirn des Ortes Hilders  
Der Brautmann 5 und 6 ist geboren in Gulerstet  
Brautmann

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Goldschmidt geboren

Gottlieb Emmerich und Marie Gertrud Wegstrotz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des August Emmerich  
fünzig Jahre alt, Standes Arbeiter

zu Hilders wohnhaft, welcher ein Brautmann des neuen Ehegatten, des

Johann Peter Goldschmidt vierzig Jahre alt, Standes  
Arbeiter zu Hilders wohnhaft, welcher

ein Brautmann des neuen Ehegatten, des Friedrich Niepenberg  
aus dem Ort Hilders

zu Hilders wohnhaft, welcher ein Brautmann des neuen Ehegatten und  
des Anton Peter Goldschmidt fünfzig Jahre alt,

Standes Arbeiter, zu Hilders wohnhaft, welcher ein  
Brautmann des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung haben vorbenannte  
Brautleute sich dem Inhalt dieser Urkunde

Gottlieb Emmerich.

Marie Gertrud Wegstrotz

August Emmerich

Friedrich Niepenberg

Anton Peter Goldschmidt

Johann Peter Goldschmidt

Emmerich



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Gustav Bein und Amalie Körtner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Körtner  
Hilber und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer  
zu Hilber wohnhaft, welcher ein Offizier de r neuen Ehegatt m, des  
Daniel Cron fünf und vierzig Jahre alt, Standes  
Kaufmann zu Mumpgard wohnhaft, welcher  
ein Offizier de r neuen Ehegatt m, des Johann Pübben  
Hilber und vierzig Jahre alt, Standes Schulmeister  
zu Hilber wohnhaft, welcher ein Offizier de r neuen Ehegatt m und  
des Eduard Herrmanns fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Herrmanns zu Hilber wohnhaft, welcher ein  
Bakmeister de r neuen Ehegatt m zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Quersicherung abkündigen die Mäntel  
der neuen Ehegatt m und der Jungf Pübben nicht  
gegenüber zu können, die übrigen Offizier und  
Bakmeister zu sein erklärten.

Gustav Bein  
Amalie Körtner

Lokar Körtner

Wu Bein

Luis Jordan

Daniel Cron

Eduard Herrmanns

Peter Körtner

Körtner

Heirath

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

das Edward  
Noecker

Im Jahre tausend achthundert zweihundert und fünfzig am zweihundert  
September Donnerstag mit Uhr, erschienen vor mir Albert  
Proomecke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Edward Noecker  
mit und zweihundert Jahre alt, geboren zu Hilden

und  
durch Marie  
Amalie  
Korten

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf zweihundert jähriger

Sohn des Kaufmanns Johann Wilhelm Noecker  
und der Gärtnerin Paulsenhaus

wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet  
unverheiratet mit und zweihundert und zweihundert  
Jahre

und die Marie Amalie Korten mit und zweihundert  
zwei Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf zweihundert jährige Tochter des Kaufmanns Johann  
Korten und der

Widweibin Korten wohnhaft  
zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet  
unverheiratet mit und zweihundert und zweihundert  
Jahre

blutverwandtschaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweihundert und die andere am zweihundert daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

1. Im Landes-Verordnungs-Blatt Nr. 129 vom Jahre 1835, Donnerstag am 29. September 1835 geliefert ist
2. Im Landes-Verordnungs-Blatt Nr. 48 vom Jahre 1833 Donnerstag am 3. Juli 1833 geliefert ist, beide für verbindlich.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Eduard Noecker und Marie Annalie Korten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des August Rosen  
thal fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Bürgermeister*  
zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de *neuen* Ehegatten, des  
Johann Pausenhauß zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Bürger* zu *Hilders* wohnhaft, welcher  
ein *Bekannter* de *neuen* Ehegatten, des Schulzeamt Hochtrappel  
ein und zwanzig Jahre alt, Standes *Bürger*  
zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* de *neuen* Ehegatten und  
des Joseph Zentk zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Bürger*, zu *Hilders* wohnhaft, welcher ein  
*Bekannter* de *neuen* Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung dieser Urkunde ist  
von der Lesung vor dem Notar auf dem ersten Punkt  
erklärt in Worten des neuen Ehegatten  
verheiratet zu sein, den unter dem Ansehen  
selbst mit mir unterschrieben.

Eduard Noecker J. Zentk

Marie Annalie Korten  
Wilk Noecker

Mathilmina Korten  
A. Rosenwehl

E. Pausenhauß

W. Hochtrappel

Pro

Bürgermeisterei Alsdorf Kreis Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
des Theodor  
Breuer

Im Jahre tausend achthundert fabriek und fünfzig am sonntage den 12  
September abends um sechszehn Uhr, erschienen vor mir Albert  
Wormsche  
Bürgermeister von Alsdorf

als Beamter des Personenstandes, der Theodor Breuer  
acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bonn  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magalogen und Ober  
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des in Eller gutsbesitzer Resident Albert Breuer  
und der Elisabeth Krengel  
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn  
monat und zwei und dreißig jährig zu  
Alsdorf gebürtig verheiratet,

und  
der Mari  
Sybilla  
Busch

und die Mari Sybilla Busch acht und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Fräulein, wohnhaft zu Eller  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Magalogen  
Wormsche Busch und der  
Elisabeth Dierdorf wohnhaft  
zu Stommeln Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn monat  
und zwei und dreißig jährig zu Alsdorf  
gebürtig verheiratet.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeßlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Alsdorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sonntage den 12 September abends um sechszehn Uhr und die  
andere am sonntage den 13 September abends um sechszehn Uhr  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. im Geburts-Protokoll des Magalogen Wormsche gebürtig am 12 September 1833 geboren ist
2. im Geburts-Protokoll des Mari Sybilla Busch gebürtig am 13 September 1835 geboren ist  
gebürtig in Magalogen Unterstadt Wormsche

3, die sein beauftragt Notar verordnet hat, dass er die  
Eheverbindung des 100. Juli 1847, woran der  
und 19. November 1847 zu Eller geschlossen ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Theodor Breuer und Marie Sibilla Busch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Notar Kamm  
meter aus dem zwanzig Jahre alt, Standes Dienstherr  
zu Eller wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Arnold Breuer fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
aus dem Ort zu Bevrat wohnhaft, welcher  
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Heinrich Lungen zwei und  
dreißig Jahre alt, Standes Magister  
zu Pfeilstrey wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und  
des Heinrich Schafhausen zwanzig Jahre alt,  
Standes Ordnung zu Pfeilstrey wohnhaft, welcher ein  
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Gegenlesung verkündet sind  
beide Parteien der neuen Ehegatten ganz zufrieden  
zu sein, die beiden Ehegatten zu sein, und  
mit den übrigen Umstehenden sich nicht  
gegenüber

Theodor Breuer

Sibilla Busch

Arnold Breuer  
Wilhelm Kammelter  
Ernst Lungen

H. Feig  
H. Schafhausen

Kammelter

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
des Peter  
Becker

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig am zweiten  
Oktober Donnerstag mitt Uhr, erschienen vor mir Albert  
Hoornicke Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Becker sechszehn  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adelmann  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf - groß jähriger  
Sohn des Unbekannt Anna Becker  
und der Anna Justina Spittke Wagel  
wohnhaft zu Hilden - Regierungs-Departement Düsseldorf, malig  
unverheiratet und ihre Einwilligung zu  
erklärt,

und  
des Julie  
Blasberg

und die Julie Blasberg sechszehn Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Adelmann, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des früher verstorbenen  
Adelmann Abraham Blasberg und der  
verstorbenen Anna Catharina Schmidt Wagner wohnhaft  
zu Wald - Regierungs-Departement Düsseldorf, malig unverheiratet  
und ihre Einwilligung zu  
erklärt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden und Merscheid's Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten Donnerstag des vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Gene Urkunden sind:
1. In früher verstorbenen Geburts Vertritte des Ortes  
Wald am 87 ten Juli 1830, malig darjals am  
18 September 1830 geboren
  2. In Geburts Vertritte des Ortes in legalem Verfahren  
Wald, malig darjals am 9 ten Mai 1834 geboren

3, In Mötet verkändt den Mötet den Gården i Lagen  
Anfördrag, som utgick den 29 April 1836  
genomgått af

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Pretker und Julie Blasberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Michael  
Pretker fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Mann  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des  
Johann Pretker vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
Mann zu Hildern wohnhaft, welcher  
ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des  
Johann Müller fünf  
und zwanzig Jahre alt, Standes Mann  
zu Hildern wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Michael Schaffel vier und zwanzig Jahre alt,  
Standes Mann zu Hildern wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung verkündet die Herrschaft  
unter Hauptmann von Hildern zu Hildern, die obigen  
Anwesenden haben sich nicht widersprochen

Peter Pretker  
Julien Blasberg  
Oberwappmeister Michael  
Joh. Will. Pretker  
Joh. Pretker  
Joh. Müller  
Michael Schaffel



3, im Gebüth Westmünd des Paares, (W) in legalen Ordnung,  
 Meynung, meynung Anfallend und 6. April 1824 gegeben ist  
 6, im Todt Westmünd des Paares Nr. 71 noch fasset  
 1834

7, im Todt Westmünd des Paares Nr. 4, die  
 bewußt und fasset ab, durch Aufsatz und Verstand und  
 sein bezeugt

Die Brautleute erklären mitbedeutend das sie sich  
 freiwillig Gropalt und nicht durch Zwang und Gewalt sind, das sie ab  
 aben nicht möglich gemacht die Todt Westmünd bezeugt  
 bringen, die Brautleute erklären mitbedeutend das  
 ihnen das Gegenseitig nicht bekannt ist

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Carl Runke und Caroline Ellenbeck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wolfgang Runke  
 fünf und vierzig Jahre alt, Standes Wohnort  
 zu Hilders wohnhaft, welcher ein Drittel des neuen Ehegattens, des  
Johann Volmer vier und vierzig Jahre alt, Standes  
Wohnort zu Hilders wohnhaft, welcher  
 ein Styrager des neuen Ehegattens, des Johann Adolph Carl Holz  
 fünf und vierzig Jahre alt, Standes Styrager  
 zu Hilders wohnhaft, welcher ein Styrager des neuen Ehegattens und  
 des Kleinrich Ludemann vier und vierzig Jahre alt,  
 Standes Styrager, zu Hilders wohnhaft, welcher ein  
Styrager des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärt die Brautleute  
 gegenwärtig öffentlich zu wissen, die inbrüder Verheirathung  
 und fasset nicht mehr erklärbar.

Carl Finck  
 Joh: Solma  
 Joh: Wilh: Holz  
 Henrich Ludemann

Kilmetke

*Pro*

Heirath

Bürgermeisterei Stildorf Kreis Süpfeldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

der *Ernst  
Friedrich  
Ludwig  
Becher*

Im Jahre tausend achthundert ~~und~~ *und* fünfzig ~~und~~ *und* zwanzigsten October  
Mittwoch ~~am~~ *am* ~~Uhr~~ *Uhr*, erschienen vor mir Albert  
Kroonmeete Bürgermeister von Stildorf

und  
der *Marie  
Catharine  
Kriings*

als Beamter des Personenstandes, der Ernst Friedrich Dietrich Petker  
Jahre und *und* zwanzig Jahre alt, geboren zu Pöfzen

Regierungs-Departement Braunsberg, Standes Mitglied

wohnhaft zu Stildorf — Regierungs-Departement Süpfeldorf groß jähriger

Sohn des zu Pöfzen wohnenden Schriftführers Carl Petker

und der Freiwilthlgewinnend Anna Maria

wohnhaft zu Pöfzen — Regierungs-Departement Braunsberg

welche aus dem Amt der Amtshausverwaltung zu Braunsberg

am 1ten Monat von dem Amtshausverwaltung in Braunsberg

und die Marie Catharina Kriings von dem Amtshausverwaltung

zu Jahre alt, geboren zu Stammatt — Regierungs-Departement

Süpfeldorf, Standes ein Mitglied, wohnhaft zu Stildorf

Regierungs-Departement Süpfeldorf, groß jährige Tochter des Stammatt

Kriings und der

Stammatt wohnhaft zu Stammatt Regierungs-Departement Süpfeldorf.

Die selben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in

Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses von Stildorf — Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am Stammatt Stammatt Stammatt

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß

mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung

zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir

überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

- 1, Das Geburtsprotokoll der Braut, welches am 19. Mai 1831 geboren ist, und das Geburtsprotokoll der Braut, beide von dem Pfarrern Stammatt in legaler Form unterschrieben.
- 2, Das Geburtsprotokoll der Braut, welches am 2. ...

August 1835 geboren ist, sowie der Stellungsgrund der  
Katholik von der Mutter der Braut, in  
bezüglicher Hinsichtigung.

3, Das Ehepaar ist, durch den hiesigen Amt  
Leitung der Matrikel der Bräutigam.

Es wird gleichzeitig das die Bräutigam  
von der Mutter der Königlich Preussische  
zu Düsseldorf, vom 13. August 1835 als  
Sprengmeister Matrikel aufgeführt ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Konstanz Entzay Becker und Maria Elisabeth Krings

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Krings  
Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des  
Karl Krings mit 27 Jahren alt, Standes  
Arbeiter zu Ramath wohnhaft, welcher  
ein Bruder der neuen Ehegatten, des Heinrich Becker  
mit 27 Jahren alt, Standes Arbeiter  
zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten und  
des Heinrich Schmidt mit 27 Jahren alt,  
Standes Arbeiter, zu Hilders wohnhaft, welcher ein  
Bruder der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschriebener Vorlesung und Genehmigung haben folgende  
Zeugen unterschrieben

Heinrich Krings  
Karl Krings  
Adam Krings

Krings

Heinrich Krings  
Hr. Becker  
H. Schmidt

*Pro*

Heirath

Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf, Regierungs-Departement Düsseldorf.

des *Johann Anton Leven*

Im Jahre tausend achthundert fiinf und zwanzigsten Oktober Freitag fiinf Uhr, erschienen vor mir Albert Koerner ke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Johann Anton Leven fiinf Jahre alt, geboren zu Eller

und des *Anna Catharina Schramm*

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Widrig und Widrig wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf - groß jähriger Sohn des zu Klaan verstorbenen Misrael Leven und der Margaretha Schmidt verstorbenen und geborenen wohnhaft zu Klaan - Regierungs-Departement Düsseldorf, Widrig und Widrig geborenen Adron in Eller verstorbenen Margaretha Schmidt

und die Anna Catharina Schramm fiinf Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes offen geborenen und geborenen, wohnhaft zu Eller

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Jacob Schramm

geborenen Jacob Schramm und der geborenen Catharina Peträfer wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, Widrig und Widrig geborenen Adron in Eller verstorbenen Margaretha Schmidt

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am fiinf und zwei und zwanzigsten Oktober fiinf Uhr und die andere am fiinf und zwei und zwanzigsten Oktober fiinf Uhr

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

- 1, des Witwen des Kath Peträfer Eller, wonach der Verlobte am 9 Oktober 1804 geborenen ist
- 2, des Notar Verbindet des verstorbenen Erwid aus Prän, Nigamb Marin Widrig, formin
- 3, des Notar Verbindet des geborenen Erwid aus Prän, Nigamb Marin Widrig, formin Nr 118 vom Jahre 1805

4, die Notar Urkunde des Lehen des Bräutigams.

5, die Geburts Urkunde von Erwin Nr. 34 vom  
Jahre 1824 woraus ersichtlich wird 30. April geboren.  
Der Name ist Erwin.

6, die Notar Urkunde des Lehen des Erwin Nr. 108  
vom Jahre 1845.

Die Urkunde ad 1, 3, 5 und 6 sind für die Braut, die ad  
2 und 4 bezeichnet sind in gleicher Ausfertigung beigefügt.  
Der Bräutigam erklärt ausdrücklich, dass seine Braut  
mit Erbinde und einmütig und legal sind, dass er über  
die Eintragung der Notar Urkunde nicht möglich sei, den  
Jahren erklärt ausdrücklich, dass er nicht Gegenstand  
sein kann.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Anton Leven und Anna Katharina Schramm*

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Richter*  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Quereinwohner*  
zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Erbe* de r neuen Ehegatt m, des  
*Magister Zellhof* vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Magister* zu *Eller* wohnhaft, welcher  
ein *Reiswagen* de s neuen Ehegatt m, des *Heinrich Klein*  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Magister*  
zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Erbe* de r neuen Ehegatt m und  
des *Alexander Schaefer* fünfzig Jahre alt,  
Standes *Polizeyverwalter*, zu *Eller* wohnhaft, welcher ein  
*Erbe* de r neuen Ehegatt m zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung erklärt die Braut  
Erbinde und davon Mütter nicht vorhanden  
zu sein, die übrigen Angehörigen sind  
nicht vorhanden.

*Anton Leven*

*W. Richter*

*W. Zellhof*

*H. Klein*

*Ger. Schaefer*

*K. Meier*



3. Die hier beauftragte Notar-Verhandlung des Mannes der Braut  
 Nr 35 vom 1. April 1847 vor dem Notar am 14. April  
 1847 vorgenommen ist

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Krey und Johanna Stullenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrn Paulus  
 zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
 Friedrich Krey aus Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Krings zu Hilden wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jakob Müller zu Hilden wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärt der Mann  
 das man ihm Ehegattin sein zu können, die  
 übrigen Anwesenden haben sich nicht widersprochen

Joh. Pet. Krey  
 Johanna Maria Stullenberg  
 Friedrich Peter Krey  
 Peter Paulus  
 Peter Paulus  
 Fried. Krey  
 Wilhelm Krings  
 Jakob Müller

Pr

Bürgermeisterei Hilders Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

das Wilhelm  
Gruner

Im Jahre tausend achthundert hundert und fünfzig und dem zweiten Oktober Stund viertel Uhr, erschienen vor mir Albert  
Roormeeke Bürgermeister von Hilders  
als Beamter des Personenstandes, der Nikolaus Gruner jungr,  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilders

und  
die Caroline  
Goettemüller

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Major  
wohnhaft zu Hilders Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des Nikolaus und Anna Johann Gruner  
und der Agathe Hochstein  
wohnhaft zu Hilders — Regierungs-Departement Düsseldorf verheiratet ist.  
aus dem ersten und zweiten Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen ist  
und die Caroline Goettemüller und und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilders — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Major, wohnhaft zu Hilders

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen  
Lieutenant Major (von der Reichs Artillerie) Goettemüller und der  
verstorbenen Marie Luise Heidelberg, zu der Zeit der Heirath wohnhaft  
zu Hilders — Regierungs-Departement Düsseldorf, in der ersten Heirath  
mit dem verstorbenen Major von der Reichs Artillerie abgeschlossen  
ist und der zweite und letzte Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen  
ist und die Caroline Goettemüller und und zwanzig Jahre alt geboren zu Hilders Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilders — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten und zweiten Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen ist und die  
andere am zweiten Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen ist und die

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die im ersten Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen ist und die Caroline Goettemüller und und zwanzig Jahre alt geboren zu Hilders Regierungs-Departement Düsseldorf am 13. Juli 1831.
- 2, die im ersten Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen ist und die Caroline Goettemüller und und zwanzig Jahre alt geboren zu Hilders Regierungs-Departement Düsseldorf am 6. October 1836.
- 3, die im ersten Stück der Heirath gesetzlich abgeschlossen ist und die Caroline Goettemüller und und zwanzig Jahre alt geboren zu Hilders Regierungs-Departement Düsseldorf.

Anno Gravis Nr. III vom 1. Sept. 1853

4, die eine hiesige Stadt verheiratet Anno Gravis Nr. 19 vom 1. Sept. 1849.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Wilhelm Gruner und Caroline Göttermüller

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Gruner  
und ein zwanzig Jahre alt, Standes ~~...~~  
zu Kufelberg wohnhaft, welcher ein ~~...~~ des neuen Ehegattens, des  
Gottfried Eichenberg ~~...~~ Jahre alt, Standes  
zu ~~...~~ wohnhaft, welcher  
ein ~~...~~ des neuen Ehegattens, des Hermann Hackstein  
und ein ~~...~~ Jahre alt, Standes ~~...~~  
zu ~~...~~ wohnhaft, welcher ein ~~...~~ des neuen Ehegattens und  
des Friedrich Drey ~~...~~ Jahre alt,  
Standes ~~...~~ zu ~~...~~ wohnhaft, welcher ein  
~~...~~ des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung erklärt der Mann  
Anno Gravis Nr. 19 vom 1. Sept. 1849  
die übrigen ~~...~~

Wilhelm Gruner  
Carolina Göttermüller

*[Signature]*

Joh. Gruner  
J. Gruner  
Gottfried Eichenberg  
Hermann Hackstein  
Friedrich Drey





17

Bürgermeisterei Hildert Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Wilhelm  
Decker

Im Jahre tausend achthundert hundert und fünfzig und fast und zwan-  
zigsten Oktober Donnerstag um neuf Uhr, erschienen vor mir Albert  
Koornneke Bürgermeister von Hildert  
als Beamter des Personenstandes, der Milner Deiters fünf  
und zwan- zig Jahre alt, geboren zu Hildert  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wirt  
wohnhaft zu Hildert Regierungs-Departement Düsseldorf zwei und zwei-  
zig jähriger Sohn des früher verstorbenen Anton Deiters  
und der verstorbenen Anna Karoline Volmer, zu Ulfers  
wohnhaft zu Hildert Regierungs-Departement Düsseldorf, ein  
und zwei- zig jähriger Wirt, mit seinem frei-  
willigen Einverständnis zur Ehe ver-  
einigt.

und  
von Johann  
Risette  
Horst

und die Johanna Risette Horst, hundert und zwan-  
zig Jahre alt, geboren zu Ulfers Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Wirt, wohnhaft zu Hildert  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei-  
zig jährige Tochter des früher verstorbenen  
Anton Deiters Horst und der  
verstorbenen Anna Reger Ulfers wohnhaft  
zu Hildert Regierungs-Departement Düsseldorf, mit  
seinem frei- willigen Einverständnis zur  
Ehe ver-  
einigt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hildert Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten Donnerstag des Monats Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. In dem verstorbenen Geburts Vertrage des Prüfungs Nr 70 am zweiten August 1834, verstorben am 16. August 1834.
2. In dem verstorbenen Todes Vertrage des Prüfungs Nr 34 am zweiten August 1836, verstorben am 12. April 1836.
3. In dem Geburts Vertrage des Prüfungs Nr 12 am zweiten August 1836, verstorben am 12. April 1836.

17

Auf dem 23. März 1853  
 in der Stadt Hildesheim  
 am 27. März 1853, auf dem 26. Februar 1853

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Wilhelm Decker und Johanna Lisette Horst

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Decker  
 30 Jahre alt, Standes *Offizier*  
 zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des  
 Friedrich Horst, 30 Jahre alt, Standes *Offizier*  
 ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des Wilhelm Hermann  
 30 Jahre alt, Standes *Offizier*  
 zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten und  
 des August Decker 30 Jahre alt,  
 Standes *Offizier*, zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein  
*Bräutigam* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschetzener Vorlesung sind die Brautleute und die Zeugen einverstanden.

Wilhelm Decker

Lisette Horst

*Kommisarius*

Wilhelm Decker

30 Jahre alt

Ferdinand Decker

Friedrich Horst

30 Jahre alt

*Decker*

Rou

Heirath

Bürgermeisterei Hildern Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann Schmeth

Im Jahre tausend achthundert fiinfund fünfzig am zweiten November  
(Ochtober) Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Albert  
Koornicke Bürgermeister von Hildern

als Beamter des Personenstandes, der Johann Petrnitz  
zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Vinach

und  
von Maria Catharine Spelz

Regierungs-Departement Coblenz, Standes Gutmann  
wohnhaft zu Eberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf zwey jähriger

Sohn des in Vinach am ersten Oktober Matthias Petrnitz  
und der Anna Maria Funker, in Oberrhein

wohnhaft zu Vinach — Regierungs-Departement Coblenz, zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Vinach — Regierungs-Departement Coblenz, zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Vinach — Regierungs-Departement Coblenz, zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Vinach — Regierungs-Departement Coblenz, zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Vinach — Regierungs-Departement Coblenz, zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Vinach —

und die Maria Catharine Spelz zwey  
und dreißig Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes apra Gutmann, wohnhaft zu Hildern  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des früher am ersten Oktober

Matthias Spelz — und der  
Elisabeth Opferndorf wohnhaft

zu Hildern — Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Hildern —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hildern und Eberfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten Oktober zwey und dreißig Jahre alt,  
und die  
andere am zweiten Oktober zwey und dreißig Jahre alt,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die früher am ersten Oktober Matthias Spelz zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Hildern —
- 2, die früher am ersten Oktober Matthias Spelz zwey und dreißig Jahre alt,  
geboren zu Hildern —

3. Die freie bürgerliche Stadt Weiskirchen des Kantons  
Nr. 2 vom Jahr 1846
4. Ob das Ehepaar Preysner zu Herweiler vom 29. 5.  
sonstigen Monats über die Einwilligung des  
Auktors des Präfektors
5. Die Zustimmung über die in Gegenwart vorgenom-  
menen Bedingungen des Ehevertrages

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Schmitz und Marie Catharine Spelz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Georg Spelz  
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann  
 zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des  
Simon Pfeiffer fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Landmann zu Hilders wohnhaft, welcher  
 ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Philipp Spelz fünf und  
 zwanzig Jahre alt, Standes Landmann  
 zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und  
 des Joseph Simon vier und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Landmann, zu Hilders wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Zustimmung erklärte die vorgenannte  
 Braut und der Bräutigam öffentlich und vor dem, die  
 obigen Bestimmungen und Bedingungen.

Johann Schmitz  
 Georg Spelz  
 Friedrich Pfeiffer  
 Wilhelm Spelz  
 Joseph Simon

Simonetta

100

Nr 37.

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
von Johann  
Breich

Im Jahre tausend achthundert viertausend fünfzig und vierzig am zweiten Monat  
von Montag früh Uhr, erschienen vor mir Albert  
Koernerke Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Johann Breich  
im viertzigsten Jahre alt, geboren zu Eller

und  
von Marie  
Gertrud  
Krey

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnungs  
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

Sohn des Ordnungs Johann Breich  
und der Marie Neuhäuser geb geboren, früh  
wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Marie Gertrud Krey im viertzigsten  
Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Ordnungs, wohnhaft zu Eller  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Ordnungs  
Günther Krey und der

Wwe Katharina Morsbach, geb geboren wohnhaft  
zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, im viertzigsten Jahre  
zu Eller geb geboren Ordnungs Koernerke  
Karriger

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Monat des viertzigsten Monats und die andere am vierten Monat des viertzigsten Monats und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Ordnungs Verbot des Ordnungs Nr 62 von 1826, am zweiten Monat des viertzigsten Monats 1826
2. Ein Ordnungs Verbot des Ordnungs Nr 67 von 1844, am zweiten Monat des viertzigsten Monats 1844
3. Ein Ordnungs Verbot des Ordnungs Nr 26 von 1842, am zweiten Monat des viertzigsten Monats 1842

4, die Geburtsurkunde des Bräutigams Nr. 41 vom 1814  
gaburnd vom 13. Odyrie 1814

5, die Heiratvertritte des Bräutigams Nr. 83 vom 1854  
gaburnd vom 19. Novembur 1854

6 die Heiratvertritte des Bräutigams Nr. 42 vom 1824  
gaburnd vom 21. Septembur 1824

Die Brautleute erklären in der Ehescheidung dass sie ein Paar Gropkatholisch  
sind und dass sie ein Paar sind, dass sie ein Paar aben grossen  
Lug zum Auf der das falligen Vertritte der Brautleute  
die Brautleute, und die Brautleute erklären,  
in der Ehescheidung dass sie ein Paar aben grossen  
Lug zum Auf der das falligen Vertritte der Brautleute

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt, ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, dass:

Johann Proitz und Marie Gertrud Frey

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Puchert  
Kant am Samstag Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Eller wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
Müllers Biergel am Samstag Jahre alt, Standes  
Knecht zu Hilden wohnhaft, welcher  
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Müllers Puchert  
Kant am Samstag Jahre alt, Standes Knecht  
zu Eller wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Joseph Puchert Kant am Samstag Jahre alt,  
Standes Polizeirichter, zu Eller wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sind die Brautleute von dem Inhalt der Urkunde  
in Kenntnis gesetzt und haben sich dem Inhalt derselben angeschlossen.

Johann Proitz  
Gemeindeführer  
Pet. Richter  
Müller Lützgen  
Herr Schäfer  
Kammerrath

Heirath

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Wilhelm Hildebrand

Im Jahre tausend achthundert neunundfünfzig und zwanzig am sechsten November Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Albert Koennecke

Bürgermeister von Hilden

als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Hildebrand

neunundzwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand

wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

Sohn des Carl August Wilhelm Hildebrand

und der Marie Catharine Wobner, geborene und gebürtig von Hilden wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Departement Düsseldorf,

und  
von Anna Margaretha Bennert

und die Anna Margaretha Bennert, früher

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Leichlingen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Leopold

Matthias Bennert und der

Anna Maria Schüller wohnhaft

zu Pfeilsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf, geborene und gebürtig von Hilden

und ihre Heirath von Hilden am sechsten November 1879

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten November 1879 und die andere am vierten November 1879

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

1. Im Kreis Düsseldorf Geburts-Verzeichniß Nr. 38 vom 7ten September 1879
2. Im Kreis Düsseldorf das Lebens Verzeichniß Nr. 64 vom 1853
3. Im Kreis Düsseldorf das Lebens Verzeichniß Nr. 46 vom 1856
4. Im Kreis Düsseldorf das Lebens Verzeichniß des Ortes, wonach das Lebens Verzeichniß am sechsten November 1879

geboren den 18ten August 1821 geboren ist, in legalen Aufsen,  
Reinigung

Die Groppesteren verlobten Brauten sind nun den nichtspandenberg  
Kollation der Brautjungfer nach demselben und dem, die Ver-  
bringung der Totenbestattung ist ist gut und richtig  
eingetragen, die Jungfer verlobten und als spandenberg  
Aufsicht von Groppesteren nicht bekannt ist.

Die Groppesteren verlobten Brauten sind nun  
den ihren Brautjungfer Stabsregiment, der Grop-  
pesteren nach Volmer am 13. April 1877 den Nr.  
11 19 sind die Groppesteren Anna Groppesteren  
Hilfshaus am 25. October 1839 den Nr. 68  
sind eingetragten.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Philipp Hiltebert und Anna Hiltebert verlobt,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter  
Hiltebert Hiltebert Jahre alt, Standes Hiltebert  
zu Hiltebert wohnhaft, welcher ein Hiltebert de Hiltebert, des  
Carl Krummnerl Hiltebert Jahre alt, Standes  
Hiltebert zu Hiltebert wohnhaft, welcher  
ein Hiltebert de Hiltebert, des Hiltebert Hiltebert  
Hiltebert Jahre alt, Standes Hiltebert  
zu Hiltebert wohnhaft, welcher ein Hiltebert de Hiltebert und  
des Carl Grotzweil Hiltebert Jahre alt,  
Standes Hiltebert, zu Hiltebert wohnhaft, welcher ein  
Hiltebert de Hiltebert Hiltebert sein erklärten.

Nach geschriebener Vorlesung sind Groppesteren verlobten den Hiltebert  
Hiltebert und Hiltebert Hiltebert Hiltebert zu  
Hiltebert Hiltebert Hiltebert Hiltebert Hiltebert  
Hiltebert Hiltebert Hiltebert Hiltebert Hiltebert

Philipp Hiltebert  
Karl Krummnerl  
Joh. Baher  
Carl Krummnerl

Hiltebert  
Carl Grotzweil

Hiltebert

Bürgermeisterei Gilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
des Joseph  
Muechel

Im Jahre tausend achthundert früh und frühzeitig und vier und zwanzigsten  
November Abends um Uhr, erschienen vor mir Albert  
Schmitt

Bürgermeister von Gilden  
als Beamter des Personenstandes, der Joseph Muechel  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Platzberg

und  
des Gertrud  
Koller

Regierungs-Departement Düsseldorf - , Standes Rechtswissenschaft  
wohnhaft zu Gilden Regierungs-Departement Düsseldorf - groß - jähriger

Sohn des Herrn Anton Muechel  
und der Frau Maria Kirchner geb. Witt

wohnhaft zu Platzberg - Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet  
und einmündig zur Heirat erklärt,

und die Gertrud Koller im Alter von vierzig Jahren

und vierzig Jahre alt, geboren zu Bauernberg Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Rechtswissenschaft - , wohnhaft zu Bauernberg

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Herrn Anton Koller  
geb. Witt Koller - und der

Maria Devis wohnhaft  
zu Bauernberg Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet und einmündig  
zur Heirat erklärt

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Gilden und Mönchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburtsurkunde des Joseph Muechel, geboren am 17 März 1825 geboren
2. die Geburtsurkunde der Gertrud Koller geboren am 28 August 1831 geboren
3. das Testaments des Anton Koller geb. Witt am 15 November 1848 geboren und einmündig zur Heirat erklärt

4 In Daffnungung über die Verkündigung des Herrn,  
lobenswerth in Monheith

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesezes, daß:

Joseph Muechel mit Gertrud Koller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Brey  
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Schlichter  
zu Hilders wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
Heinrich Altenbach fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Schlichter zu Hilders wohnhaft, welcher  
ein Bekannter des neuen Ehegatten des Hubert Muechel  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Rentmeister  
zu Pralungen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Hilfenrich Helebsand vier und zwanzig Jahre alt,  
Standes Schlichter, zu Hilders wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschעהener Vorlesung und Gegenprüfung erklärten die  
Herrn des Bräutigams und die Herrschaften  
dieser Urkunde zu können, daß obige  
Aussprüche wahr sind und gesetzlich

Joseph Muechel  
Gertrud Koller  
Joseph Brey  
H. Altenbach  
H. Muechel  
M. Hildebrand  
Kammela

Pro

N<sup>o</sup> 40

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
der Johann  
Heinrich  
August  
Wesling  
und  
der Helena  
Bueren

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig am neunten und zehnten  
des Monats November d. hiesigen Jahr, erschienen vor mir Albert  
Koerner Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich August  
Wesling fünf und fünfzig Jahre alt, geboren zu Graf Oerter  
Regierungs-Departement Merseburg, Standes Handelmann  
wohnhaft zu Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des zu Graf Oerter wohnhaften Johann August Wesling  
und der Catharina Elisabeth Oester, geboren und zu demselben  
wohnhaft zu Potsdam Regierungs-Departement Potsdam, verheirathet  
mit der zu Frankfurt wohnhaften Margaretha  
Leisten,

und die Helena Bueren vier und vierzig  
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Handelmann, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des  
Sophiel Bueren wohnhaft  
zu Neuß Regierungs-Departement Düsseldorf, demselben  
abwesend gewesen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden am Orefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
neunten dieses und zweiten Monats November und die  
andere am zweiten Monats November dieses und ersten Monats December  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um befragter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, des Geburts des Konigsprinzen des Prinzenregenten, geboren am 21. Juli 1808
- 2, des Königsprinzen des Königs, geboren am 10. October 1848
- 3, des Königsprinzen des Königs, geboren am 28. December 1854
- 4, des Königsprinzen des Königs Leisten, geboren am 1. September 1856

5. Das Verordnungsblatt des Königs von Preußen, welches vom 17. Juni 1849 erschienen ist, in welchem  
Sammelsatz Verordnungen sind in bezug auf die Verfassung des  
Landes

6. Das Verordnungsblatt des Königs von Preußen, welches vom 17. Juni 1849 erschienen ist, in welchem  
die Verordnungen des Königs von Preußen vom 17. Juni 1849 sind enthalten

7. Das Verordnungsblatt des Königs von Preußen, welches vom 17. Juni 1849 erschienen ist, in welchem  
die Verordnungen des Königs von Preußen vom 17. Juni 1849 sind enthalten

Das Brautpaar wird durch die Unterschrift des Bräutigams und der Braut bestätigt, dass sie sich einmütig und freiwillig, in Stande und Willens, die Ehe einzugehen, und dass sie sich gegenseitig die eheliche Treue geloben werden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Anton Heinrich August Weßling und Helene Pueren*

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Philipp Ostermann*  
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *n* neuen Ehegatten, des  
*Philipp Ostermann* aus *Hilden* Jahre alt, Standes *Lehrer*  
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Offizier* de *n* neuen Ehegatten, des *Caspar Heinsell*  
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *n* neuen Ehegatten und  
des *Guiseff Altenbach*, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Lehrer*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer*  
de *n* neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung dieses Aktes durch die Brautpaare sind die Unterschriften der Brautpaare und der Zeugen auf dem Verordnungsblatt des Königs von Preußen vom 17. Juni 1849 angebracht worden.

*A. Weßling*

*Helene Pueren*

*W. Ostermann*

*H. Heinsell*

*H. Altenbach*

*Philipp Ostermann*

Pro

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
von Heinrich  
Schick

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig am 29. April 1851 um zwey Uhr, erschienen vor mir Albert  
Hoernicke Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Schick sechszehn  
sechszehn Jahre alt, geboren zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber  
wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf sechszehn jähriger  
Sohn des Kaufmanns Arnold Schick  
und der Anna Catharina Meyer zwey und zwey und zwey  
wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Departement Düsseldorf —

und  
von Gertrud  
Becker

und die Gertrud Becker  
zwey Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Hilden  
Regierungs-Departement Düsseldorf sechszehn jährige Tochter des zu Hilden  
Arnold Kaufmanns Johann Becker — und der  
Leinwandweberin Catharina Körten — wohnhaft  
zu Hilden — Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwey  
und zwey und zwey und zwey  
beide —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am 29. April — und die andere am 1. Mai Donnerstag im Monat April — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, Am Geburtsort bei der Geburtsurkunde am 29. April 1851 geboren
  - 2, Am Notenstand bei der Heirath am 10. Juni 1848
  - 3, Am Notenstand bei der Heirath am 21. August 1854 geboren
  - 4, Am Notenstand bei der Heirath am 21. Juni 1849 zu Pommersdorf.
- Die Urkunden sind im Original vor mir eingesehen und wie folgt aufgezählt und gelesen.

5, In dem benannten Gebirgs-Vertrage des Jahres Nr 45 vom Jahre  
 1837 vereinbart worden und 5. April 1837 geschlossen ist —  
 6 In dem benannten Gebirgs-Vertrage des Jahres Nr 39 vom Jahre  
 1840, geschlossen und 9. Januar 1840 —

Dem Brautigam erklärt insbesondere das obige Gesetz, dass  
 von dem Brautigam nicht zu erwarten ist, dass er sich durch  
 die vorbenannten Punkte seiner in dem Gebirgs-Vertrage vereinbarten  
 Pflichten nicht entziehen wird, dass er sich aber nicht  
 weigern wird, die in dem Gebirgs-Vertrage vereinbarten  
 Pflichten durch die vorbenannten Punkte zu erfüllen und  
 insbesondere die in dem Gebirgs-Vertrage vereinbarten  
 Pflichten zu erfüllen wird. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, dass:

Henrich Schick und Gertrud Becker

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrich Künster*  
*frünzig* Jahre alt, Standes *Rechtler*  
 zu *Sildern* wohnhaft, welcher ein *Offizier* der neuen Ehegatten, des  
*Karl Horn* *frünzig* Jahre alt, Standes  
*Müller* zu *Sildern* wohnhaft, welcher  
 ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Henrich Speck* *frünzig*  
*frünzig* Jahre alt, Standes *Müller*  
 zu *Sildern* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten und  
 des *Karl Müller* *frünzig* Jahre alt,  
 Standes *Rechtler*, zu *Sildern* wohnhaft, welcher ein  
*Bekannter* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Quasirung erklärt die Braut  
 dem Brautigam nicht zu widersprechen, dass sie sich durch  
 die vorbenannten Punkte ihrer in dem Gebirgs-Vertrage vereinbarten  
 Pflichten nicht entziehen wird, dass sie sich aber nicht  
 weigern wird, die in dem Gebirgs-Vertrage vereinbarten  
 Pflichten durch die vorbenannten Punkte zu erfüllen und  
 insbesondere die in dem Gebirgs-Vertrage vereinbarten  
 Pflichten zu erfüllen wird. —

Henrich Schick  
 Gerhard Lunk  
 Heinrich Künster  
 Pet. Horn  
 Heinrich Speck  
 & Abiller

Henrich Künster

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath  
des Johann  
Wilhelm  
Süntgen

Im Jahre tausend achthundert dreihundertfünfzig, Blittag zwölff  
Uhr, erschienen vor mir Albert

Koennecke  
Bürgermeister von Hilden  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Süntgen

und  
des Heinricette  
Schoeltgen

vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Urdenbach  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuar

wohnhaft zu Garath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger  
Sohn des Aktuar Johann Wilhelm Süntgen

und der Anna Justine Peger, beide

wohnhaft zu Garath Regierungs-Departement Düsseldorf, welche  
versprochen waren, und ihre Einwilligung zum  
Heirath erklärten.

und die Heinricette Schoeltgen, unmündlich

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ein Gewerbe, wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Departement Düsseldorf, unmündliche Tochter des Aktuar Johann  
Schoeltgen und der

Justine vom Berort, beide wohnhaft

zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, welche versprochen  
waren, und ihre Einwilligung zum Heirath erklär-  
ten.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hilden und Berrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten und die  
andere am zweiten Countagen im Monat  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Geburts-Urkunde des Brautigams, geboren  
am 10. Mai 1833, in legaler Urkundfertigung —
2. Ein einvernehmliche Geburtsurkunde des Braut Nr. 64  
vom Jahre 1833, worauf ein Urkunde am 23. Mai 1833  
gegeben ist

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Wilhelm Tüntgen und Henriette Schöttgen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrn* *Johann* *Kimmermann*, *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes *Advokat* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Friedrich Wilhelm Kreitz*, *sechszwanzig* Jahre alt, Standes *Blaber* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Friedrich Frauenhoff*, *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes *Blaber* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten und des *Otto Schroeder*, *achtundzwanzig* Jahre alt, Standes *Blaber* zu *Garath* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschעהener Vorlesung *und* *Offenlegung* *haben* *sämtliche* *Oben* *genannte* *mit* *mir* *unterschieden*.

*Wilhelm Tüntgen*

*Henriette Schöttgen*

*W. Tüntgen*

*Gerdrot Siegen*

*F. Schöttgen*

*Knecht Garthmann vom Leopold*  
*J. Zimmermann*  
*F. W. Kreitz*  
*F. Frauenhoff*  
*Otto Schroeder*

*Kimmermann*



3. In feiner Gegenwart d. Notar verheiratet hat Joseph  
Pünzger Nr 53 vom 7ten April 1856, gegenwärtig  
am 6. Mai 1856

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Carl Gerhards und Marie Pommerst

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Muekel  
und und zwanzig Jahre alt, Standes *Notar*  
zu Aiden wohnhaft, welcher ein *Notar* de n neuen Ehegattm, des  
Gustav Pöhrmann und und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Notar* zu Aiden wohnhaft, welcher  
ein *Notar* de n neuen Ehegattm, des *Notar* Oetters und  
und zwanzig Jahre alt, Standes *Notar*  
zu Aiden wohnhaft, welcher ein *Notar* de n neuen Ehegattm und  
des *Notar* Arens de n und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Notar*, zu Aiden wohnhaft, welcher ein  
*Notar* de n neuen Ehegattm zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung verkündet der Notar  
dies Urkundlich und die Mütter des Braut  
sowohl als auch die inbrüder Erbschaft  
haben sich nicht widersprochen.

Karl Gerhards

Marie Pommerst

Wittwee Pommerst

*Kommunikation*

Joseph Muekel

Gustav Pöhrmann

Milieu Casaris

P. Arens



3. In Galtach verheiratet des Brauns in Galtach Ort  
Anstehung, daselbst ist am 27. Juni 1837  
geboren

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesehes, daß:

Johann Wilhelm Ahrnefuss und Helena Ophardern

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Kottmeier  
Anton Dörflinger Jahre alt, Standes Bader  
zu Eller wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Augustin Ophardern zwanzig Jahre alt, Standes  
Tagelöhner zu Wetzlar wohnhaft, welcher  
ein Zeuge des neuen Ehegatten des Conrad Grunewald  
mit zwanzig Jahre alt, Standes Holzschuhmacher  
zu Gießen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Günther Altenbach, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Schneider, zu Gießen wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sind Gumpfinger erklärt die  
Mutter des neuen Ehegatten und die Mutter  
des neuen Ehegatten nicht zu sein  
und, die anderen drei Zeugen  
mit ihm unterschrieben

Wilk. Gumpfinger  
Helena Ophardern Kottmeier  
Johann Gumpfinger  
Augustin Ophardern  
G. Gumpfinger  
H. Altenbach

*Pr*

N<sup>o</sup>

Heirath

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Organisationsregister Register Nr. 1000 und 1001 Verheirathete Nr. 44 abgesehen*

*Aldorf 31. December 1857*

*In Bürgermeisterei  
Kommunikation*